



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Stadtplanung und Bauordnung
Az: 61-28-13
Datum: 06.07.2022

2022/196

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	23.08.2022	6
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	25.08.2022	
Rat der Stadt	01.09.2022	

Betreff

Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Begrünung von bebauten Grundstücken und Gebäuden (Begrünungssatzung)
hier: Satzungsbeschluss

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Begrünung von bebauten Grundstücken und Gebäuden (Begrünungssatzung).

Kravanja
Bürgermeister

Kleff
Erste Beigeordnete

Sachverhalt

1. Anlass und Erfordernis der Satzung

Mit dem Ratsbeschluss vom 28.11.2019 wurde die Verwaltung damit beauftragt, die Aufstellung einer Begrünungssatzung für das Stadtgebiet der Stadt Castrop-Rauxel zu prüfen. Die Begrünungssatzung trifft Regelungen zur Begrünung baulicher Anlagen, der Beschaffenheit von Stellplätzen und der Gestaltung von Vorgärten. Sie fördert zudem die Begrünung von Dachflächen und die Herstellung von wasserdurchlässigen Stellplätzen. Gegen Steinvorgärten soll durch die Begrünungssatzung aktiv vorgegangen werden. Die Umsetzung der Begrünungssatzung übt einen positiven Einfluss auf den Wasserhaushalt und das Stadtklima Castrop-Rauxels aus.

Die Begrünungssatzung für die Stadt Castrop-Rauxel ist ein wichtiger Baustein zur Umsetzung der Initiative „Wasser in der Stadt von morgen“. Im beschlossenen Klimaanpassungskonzept der Stadt Castrop-Rauxel (Vorlage 2021/151) ist die Verabschiedung der Begrünungssatzung eine Schlüsselmaßnahme gegen die zu beobachtende Zunahme der Umwandlung grüner Vorgärten in Schottergärten.

2. Erläuterungen zum Instrument der Begrünungssatzung

Durch Bauleitplanung können Vorkehrungen auch hinsichtlich der Begrünung für einzelne Neubaugebiete getroffen werden. Dabei wird der weit überwiegende Siedlungsbestand jedoch nicht erfasst. Die Begrünungssatzung als Satzung nach BauO NRW 2018 kann dagegen Regelungen für das gesamte Stadtgebiet treffen und so nach und nach flächendeckend die Ziele des Rats umsetzen. Durch die Satzung sollen die insbesondere in privater Hand liegenden kleinteiligen Grünflächen im gesamten Stadtgebiet der Stadt Castrop-Rauxel gefördert werden. Die Begrünungssatzung ist bei der Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen anzuwenden. Sie gilt auch für baugenehmigungsfreie Bauvorhaben, nicht aber für reine Nutzungsänderungen. Für Private und Gewerbetreibende formuliert die Satzung verbindliche Vorgaben zur Begrünung der Dachflächen ihrer Gebäude sowie zur Regenwasserversickerung auf den Grundstücken.

3. Wesentliche Inhalte der Satzung

Die Satzung trifft Regelungen zur Begrünung baulicher Anlagen, der Beschaffenheit von Stellplätzen und der Gestaltung von Vorgärten. Durch die Begrünung von flach- oder flachgeneigten Dächern kann den negativen Effekten der Versiegelung entgegengewirkt werden. Insbesondere in Gewerbegebieten besteht in den häufig großflächigen Dächern ein großes Potential. Die Dachbegrünung reinigt die Luft, indem sie Feinstaub und andere schädliche Emissionen bindet. Durch die Bestimmung der Wasserdurchlässigkeit von Stellplätzen soll die örtliche Versickerung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken insgesamt verbessert werden. Gleichzeitig wirkt dies Überflutungsrisiken entgegen und verbessert die Klimaresilienz der Stadt. Steinerne Gärten hemmen die Versickerungsfähigkeit des Bodens und stehen damit den Zielen der Satzung entgegen. Die Gestaltung der Vorgartenbereiche durch Begrünung oder Bepflanzung soll den ökologischen Wert der Flächen erhöhen und die Möglichkeit zur Versickerung anfallenden Niederschlagswassers gewährleisten. Durch die Speicherung und ortsnahe Versickerung von anfallendem Regenwasser wird das Mikroklima in der Stadt verbessert. In den ohnehin stark versiegelten Straßenräumen bieten sie außerdem eine wichtige Lebensgrundlage für Insekten.

Zudem wird durch die Satzung die gestalterische Aufwertung des Stadtbildes sowie die Wohn-, Arbeits- und Lebensqualität in der Gesamtstadt gefördert. Um unverhältnismäßige Belastungen für Eigentümer*innen zu vermeiden, beinhaltet die Satzung auch Abweichungsmöglichkeiten. Dabei sind die Ziele der Satzung aber durch Kompensationsmaßnahmen zu fördern.

4. Kosten

Die Begrünungssatzung verursacht keinen unmittelbaren, finanziellen Aufwand für die Stadt Castrop-Rauxel. Der Vollzug der Satzung ist mit Personalaufwand verbunden. Für die Eigentümer*innen und Betriebe ergibt sich durch die Umsetzung der Begrünungssatzung ein finanzieller Mehraufwand für die einzelnen Bauvorhaben.

Anlagen

Anlage 1: Begrünungssatzung

Anlage 2: Begründung der Begrünungssatzung

Mitzeichnung

EUV	Stadtentwicklung
gez. Werner 25.07.2022	gez. Reuter 12.07.2022